



Staatliches Schulamt • Postfach 2104 • 63411 Hanau

Aktenzeichen

Bearbeiter	[REDACTED]
Durchwahl	06181 9062-[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	04.06.2024
Datum	24.06.2024

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zur Anzahl der Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten mit Einsatz im Unterricht

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 04. Juni 2024 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt.

Sie begehren folgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Antrag nach dem HDSIG/HUIG/VIG

Wie viele Beschäftigte (Personen mit Einsatz im Unterricht) waren in Ihrem Schulamtsbezirk auf der Grundlage von TV-H und wie viele als Beamt*innen beschäftigt zum 01.06.2024 – mit der Bitte, diese Anzahlen für jede einzelne Schule (und deren Schulform) auszuweisen?

Wie viele Beschäftigte (Personen mit Einsatz im Unterricht) waren zum 01.06.2024 nach TV-H befristet und wie viele waren unbefristet tarifbeschäftigt.

Hessen-Homburg-Platz 8
63452 Hanau
Telefon 06181 9062-0
Fax 06181 9062-199

E-Mail:
poststelle.SSA.Hanau@kultus.hessen.de
Internet:
www.schulamt-hanau.hessen.de

Anrufe bitte nur:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
09:00 h – 12:00 h und
Dienstag und Donnerstag
14:00 h – 15:00 h
Besuche bitte nur nach Terminvereinbarung

Von Interesse ist der Stand und die Entwicklung von TV-H-Beschäftigung in Ihrem Schulamtsbezirk.

Ich gehe davon aus, dass die angefragten Informationen bei Ihnen digitalisiert vorliegen und das Generieren von derartigen Übersichten mit Hilfe der Ihnen verfügbaren Systeme auch in maschinenlesbaren und -verarbeitbaren Formaten möglich ist.

Ich bitte explizit um anonymisierte Daten (ohne konkreten Personenbezug) und weise darauf hin, dass die reine Anzahl keinen personenbeziehbaren Rückschluss ermöglicht.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind. Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 85 HDSIG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 HUIG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.“

Hierzu liegen folgende amtlichen Informationen vor:

Anzahl Beschäftigte nach TV-H mit Einsatz im Unterricht: 921

davon

unbefristet eingestellt: 238

befristet eingestellt: 683

Anzahl Beamte/Beamtinnen mit Einsatz im Unterricht: 3.511

Die amtlichen Informationen liegen nur in der dargestellten Form als Gesamtanzahlen vor. Eine Aufschlüsselung nach Schulen/Schulformen ist nicht möglich, da uns diese Informationen nicht vorliegen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (<https://kultus.hessen.de/datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ass. in jur.